

BVGer F-2636/2022 vom 3. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2636_2022

FR: TAF F-2636/2022 du 3 septembre 2025

IT: TAF F-2636/2022 del 3 settembre 2025

Regeste

Familienzusammenführung (v.A.)

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend Familiennachzug vorläufig aufgenommener Personen im Rahmen des Einbezugs in die vorläufige Aufnahme unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, im Falle von Bundesbehörden, die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4

F-2636/2022 Seite 5 VwVG). Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage im Entscheidungszeitpunkt (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3

Per 1. Juni 2024 wurde die bisherige rechtliche Grundlage zum Familiennachzug vorläufig aufgenommener Personen, Art. 85 aAbs. 7 AIG (AS 2007 5437, 5465 f.; 2017 6521, 6528), in den neuen Art. 85c AIG überführt (AS 2024 188). Inhaltlich erfuhr Art. 85c AIG im Vergleich zu Art. 85 aAbs. 7 AIG keine Änderungen (vgl. Botschaft vom 26. August 2020 zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes [Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme], BBl 2020 7457, 7499). Da eine übergangsrechtliche Regelung fehlt, die beiden erwähnten Bestimmungen materiell-rechtlicher Natur und überdies inhaltlich identisch sind, ist nachfolgend auf den bisherigen Art. 85 aAbs. 7 AIG, in der bis Ende Mai 2024 gültigen Fassung abzustellen (vgl. BGE 144 II 326 E. 2.1.1; 139 II 243 E. 11.1; 129 II 497 E. 5.3.2; Urteil des BGer

2C_976/2022 vom 22. März 2024 E. 1.3.3; Urteil des BVGer F-1975/2018 vom 30. April 2020 E. 3.2; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 293; MATTHIAS KRADOLFER, in: Martina Caroni/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, Art. 126 N. 17; ferner: Urteil des BGer 2C_222/2021 vom 12. April 2022 E. 2.1).

E. 4.1

Gemäss Art. 85 aAbs. 7 AIG können Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie zusammenwohnen (Bst. a), dass eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden (Bst. b) und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (Bst. c), sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (Bst. d) und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30) bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (Bst. e). Diese Bestimmung wird in materieller Hinsicht in der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) konkretisiert. Gemäss Art. 74 aAbs. 3 VZAE (Fassung gültig bis Ende Mai 2024; AS 2007 5497, 5522; siehe E. 3 hiervor) ist ein Familiennachzugsgesuch innerhalb von fünf Jahren zu stellen, sobald die zeitlichen

F-2636/2022 Seite 6 Voraussetzungen gemäss Art. 85 aAbs. 7 AIG erfüllt sind. Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur aus wichtigen familiären Gründen bewilligt werden (Art. 74 Abs. 4 VZAE).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin wurde am 22. Dezember 2011 in der Schweiz vorläufig aufgenommen und hat ihren Ehemann am 11. Dezember 2018 geheiratet. Sie stellte das Gesuch (Gesuchstellung am 8. November 2020) mehr als drei Jahre nach Erhalt der vorläufigen Aufnahme und innerhalb von fünf Jahren nach rechtsgültig geschlossener Ehe. Die zeitlichen Voraussetzungen sind damit unbestrittenermassen erfüllt. Ebenso ist die Bedarfsgerechtigkeit der Wohnung vorliegend – insbesondere hinsichtlich des Alters der Kinder – gegeben (vgl. Urteil des BVGer F-528/2022 vom 24. Juni 2022 E. 5.1). Dies wird von der Vorinstanz ebenfalls nicht bestritten. Zudem wurde der Einzug des Ehemannes in die Familienwohnung mit schriftlicher Bestätigung vom 6. Juli 2020 von Vermieterseite her offiziell erlaubt.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin hält sich seit dem 22. Dezember 2011 rechtmässig in der Schweiz auf. Sie weist eine lange Aufenthaltsdauer von nunmehr beinahe vierzehn Jahren in der Schweiz auf. Sie reichte insgesamt acht Bestätigungen verschiedener Familien und Nachbarn betreffend die geglückte Integration der Familie ein. Darüber hinaus wurden die Kinder der Beschwerdeführerin in der Schweiz geboren und sind mittlerweile sieben, fünf und ein Jahr alt. Mindestens die beiden älteren Kinder sind somit in der Schweiz verwurzelt, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zuzumuten ist, das Familienleben ausserhalb der Schweiz zu führen (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.9).

E. 5

Strittig und zu prüfen ist nach dem Gesagten einzig, ob die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit gemäss Art. 85 aAbs. 7 Bst. c AIG erfüllt ist.

E. 5.1

Sozialhilfeunabhängigkeit im Sinne von Art. 85 aAbs. 7 Bst. c AIG wird in der Praxis dann angenommen, wenn die Eigenmittel das Niveau erreichen, ab dem gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kein Anspruch auf Sozialhilfe (mehr) besteht. Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den bisherigen und aktuellen Verhältnissen des in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen und den wahrscheinlichen finanziellen Entwicklungen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder auf längere Sicht auszugehen (vgl. BVGE 2017 VII/4 E. 5.2). Das

F-2636/2022 Seite 7 Einkommen der Angehörigen, die an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen sollen und können, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang sich dieses grundsätzlich als tatsächlich realisierbar erweist. Dabei müssen die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf mehr als nur kurze Frist hin gesichert erscheinen (vgl. BGE 139 I 330 E. 4.1; Urteile des BGer 2C_972/2022 vom 22. März 2024 E. 3.2 f.; 2C_891/2021 vom 6. Dezember 2022 E. 4.2; Urteile des BVGer F-4353/2022 vom 7. Mai 2024 E. 6.1; F-2368/2021 vom 8. Februar 2024 E. 6.1; je m.w.H.).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin ging in der Vergangenheit diversen Beschäftigungen nach (vgl. E. 5.3 hernach). Vor der Niederkunft ihres dritten Kindes hatte sie die Möglichkeit, monatlich bis zu Fr. 2'660.– zu erwirtschaften. Nach der Geburt konnte sie einen vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026 befristeten Arbeitsvertrag (...) als Hauswirtschafterin abschliessen, wo sie aktuell bei einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'266.– erwirtschaftet. Dazu kommen Kinderzulagen von insgesamt Fr. 645.– (3 Kinder à Fr. 215.– im Kanton Solothurn, ab 1. Januar 2026 Fr. 230.– pro Kind) sowie eine monatliche individuelle Prämienverbilligung für die Krankenversicherung von circa Fr. 728.–. Die Gegenüberstellung der monatlichen Ausgaben und Einnahmen stellt sich demzufolge wie folgt dar: Monatliche Ausgaben: Grundbetrag für 5 Personen gemäss SKOS-Richtlinie: Fr. 2'568.00 Miete: Fr. 1'100.00 Prämien Krankenversicherung circa: Fr. 1'280.00 Total Ausgaben: Fr. 4948.00

Monatliche Einnahmen: Nettoeinkommen Beschwerdeführerin: Fr. 3'266.00 IPV für 5 Personen circa: Fr. 728.00 Kinderzulagen: Fr. 645.00 Total Einnahmen: Fr. 4'639.00

Die monatlichen Einnahmen sind damit auch unter Berücksichtigung der im Jahr 2025 noch geringeren Kinderzulagen nur wenig tiefer als die Ausgaben. Die Beschwerdeführerin kann die Kosten eines Fünfpersonenhaushalts somit aktuell selbst knapp nicht decken. Fraglich ist weiter, ob die

F-2636/2022 Seite 8 Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen auf mehr als nur kurze Frist hin gesichert erscheinen (vgl. E. 5.1 hiervoor).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin wurde in der Schweiz am 22. Dezember 2011 im Alter von 16 Jahren vorläufig aufgenommen. Vom 7. Juli 2014 bis zum 26. Juli 2014 arbeitete sie als Betriebsmitarbeiterin (...), vom 1. August 2014 bis zum 10. November 2014 als Detailhandelsangestellte (...), vom 27. August 2015 bis zum 25. August 2016 als Detailhandelsangestellte (...) und vom 26. September 2016 bis zum 27. Januar 2017 als Betriebsmitarbeiterin (...). Anschliessend war die Beschwerdeführerin zweimal schwanger und brachte zwei Kinder zur Welt (vgl. Bst. B.a und B.c hiervor). Nach den Schwangerschaften bemühte sich die Beschwerdeführerin jeweils erneut darum, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Aus den Akten geht hervor, dass sie vor der Geburt ihres dritten Kindes am 19. Januar 2024 (vgl. Bst. C.i hiervor) vier unbefristete Arbeitsverträge als Reinigungskraft im Stundenlohn abgeschlossen hatte, wodurch sie ein monatliches Bruttoeinkommen von bis zu Fr. 2'660.– erwirtschaften konnte. Aufgrund der Geburt ihres dritten Kindes musste sie allerdings sämtliche Erwerbstätigkeiten aufgeben. Dennoch gelang es ihr, nach der Geburt des dritten Kindes eine Stelle zu finden und den aktuellen Arbeitsvertrag (...) abzuschliessen.

E. 5.4

Angesichts der Erwerbshistorie wird deutlich, dass sich die Beschwerdeführerin stets um eine berufliche Integration bemüht hat. Zwar ist der Vorinstanz dahingehend zuzustimmen, dass es der Beschwerdeführerin bis anhin noch nicht gelungen ist, eine längerfristige respektive dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt vorweisen zu können. Ihr muss jedoch zugutegehalten werden, dass sie sich nach insgesamt drei Schwangerschaften immer wieder im Arbeitsmarkt zu integrieren und dabei ihr Einkommen stetig zu steigern vermochte. Zuletzt bei (...), wo sie aktuell mit einem Pensum von 80 Prozent arbeitet. Vor diesem Hintergrund ist in Gesamtwürdigung des konkret zu beurteilenden Einzelfalls mit Blick auf die zahlreichen unbefristeten Anstellungsverhältnisse, welche jeweils lediglich aufgrund von Schwangerschaften beendet worden waren, und der – wenn auch befristeten, aber bei einem renommierten Arbeitgeber abgeschlossenen – aktuellen Arbeitsstelle der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sie sich nach der aktuellen Schwangerschaft wiederum erfolgreich um eine Arbeitsstelle bemühen und ein vergleichbares Einkommen wie zum Entscheidzeitpunkt erwirtschaften können, zumal ihr Ehemann nach der Legalisierung seines hiesigen Aufenthalts ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, wie ihm bereits mehrfach in Aussicht gestellt worden war (vgl. E. 6.1 hiernach).

F-2636/2022 Seite 9

E. 6

Zu berücksichtigen sind weiter die wahrscheinlichen, künftigen finanziellen Möglichkeiten der Familienmitglieder (vgl. E. 5.1 hiervor). Die Kinder der Beschwerdeführerin im Alter von sieben, fünf und einem Jahr werden in absehbarer Zeit kein Einkommen erwirtschaften. Vorliegend sind daher lediglich die wahrscheinlichen, künftigen finanziellen Möglichkeiten des nachzuziehenden Ehemannes von Bedeutung.

E. 6.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei gesunden und arbeitswilligen nachzuziehenden Ehegatten davon auszugehen, dass innert verhältnismässig kurzer Frist zumindest ein geringes Erwerbseinkommen erzielt werden kann (Urteil des BGer 2C_7/2023 vom 26. Januar 2024 E. 4.4 m.w.H.). Der Ehemann lebt seit dem Jahr 2017

hauptsächlich in der Schweiz und wohnt seit der Heirat mit der Beschwerdeführerin im November 2018 zusammen mit ihr im Kanton Solothurn. Er ist weder in Polen, wo er sich zuletzt aufgehalten hat, noch in der Schweiz strafrechtlich aufgefallen. Zudem liegen acht Bestätigungsschreiben vor, wonach er regelmässig am Familienleben am Wohnsitz der Familie in der Schweiz teilnehme, und er konnte mehrere Stellenzusicherungen verschiedener Arbeitgeber vorlegen (zuletzt als Maler und Gipser mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens Fr. 4'354.– gemäss Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe vom 6. September 2022).

E. 6.2

Unter den genannten Umständen kann davon ausgegangen werden, dass der Ehemann – sobald er in der Schweiz über einen Aufenthaltstitel verfügt – in verhältnismässig kurzer Zeit auf dem Arbeitsmarkt Fuss fassen und ein regelmässiges Erwerbseinkommen erwirtschaften können wird, mit dem mindestens der aktuelle Fehlbetrag von knapp über Fr. 300.– und allfällige Erwerbsausfälle nach der Niederkunft des vierten Kindes der gegenwärtig zu 80 Prozent arbeitstätigen Ehefrau ausgeglichen werden können.

E. 7

Im Rahmen einer Gesamtschau der konkreten Umstände ist festzuhalten, dass es sich in Bezug auf das Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit auf mehr als nur kurze Frist dennoch um einen Grenzfall handelt. Der im konkret zu beurteilenden Einzelfall offensichtliche Arbeitswille der Beschwerdeführerin sowie die günstigen Voraussetzungen des Ehemannes für die Integration im Arbeitsmarkt lassen den Schluss zu, dass die Ehegatten gemeinsam in der Lage sind, genügend Einkommen zu erzielen, um nicht von der Sozialhilfe abhängig zu sein oder werden. Die gesetzlichen

F-2636/2022 Seite 10 Voraussetzungen für den Familiennachzug des Ehemanns und dessen Einbezug in die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin gemäss Art. 85 aAbs. 7 AIG sind entsprechend vorliegend als erfüllt zu betrachten.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung vom 13. Mai 2022 aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Familiennachzug des Ehemannes zu bewilligen und ihn in die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin einzuschliessen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'500.– (inkl. Auslagen und

Mehrwertsteuerzu- schlag) zuzusprechen.

E. 10

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG; siehe Urteil des BGer 2C_154/2022 vom 29. November 2022 E. 1.4). (Dispositiv nächste Seite)

F-2636/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.